

## DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

### Informationen zur Blauzungenkrankheit vom 27. Juni 2025

**BT-Abklärung** durch TierärztInnen gültig ab 1. Juli 2025

|                                   | Ausgangslage                                                                                               | Abklärung und Kostenträger                                                                                                                                                                                        | Vorgehen Kostenübernahme                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Neuer Verdacht</b>             | Abklärung des BT-Verdachts in Betrieben, die seit 1. April 2025 noch keinen Seuchenfall hatten             | Einsenden einer Blutprobe für Virusnachweis<br>➤ Kosten zu Lasten des Tierseuchenfonds (siehe Vorgehen Kostenübernahme)                                                                                           | Praxis stellt dem VeD Rechnung:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch CHF 48</li> <li>• Probenahme CHF 8.50</li> <li>• Administration/Versand der Probe CHF 25</li> <li>• Laborkosten gemäss Laborrechnung*</li> </ul> |
| <b>Bestätigter Seuchenbetrieb</b> | Abklärung weiterer Tiere in Betrieb mit bereits bestätigtem BT-Fall seit 1. April 2025 (für Entschädigung) | Einsenden einer Blutprobe für Virusnachweis<br>➤ Kosten zu Lasten der Tierhalter<br>Laborantrag: ankreuzen zu Lasten Einsender (Tierarzt), denn bei Rechnung direkt an den Tierhalter verrechnet das Labor (mehr) | Praxis stellt dem Tierhalter /der Tierhalterin Rechnung.                                                                                                                                                                            |

\* enthält nur Kosten der PCR-Untersuchung. Typisierungskosten werden nicht den Praxen in Rechnung gestellt

Laborkosten zur Untersuchung auf BT sind durch die Tierhaltenden zu tragen, wie es auch bei anderen zu bekämpfenden Tierseuchen der Fall ist. Davon ausgenommen sind Verdachtsabklärungen in seit dem 1. April 2025 noch nicht betroffenen Betrieben entsprechend obiger Tabelle. Bitte senden Sie keine Proben ans IVI es sei denn Milz oder Blutkoagula von toten Tieren. Blutproben sind, sofern vom Veterinärdienst nicht anders angeordnet, aus Kapazitätsgründen an andere Labore zu schicken.

### Entschädigungen von Tierverlusten

Nutztiere, die aufgrund von BT sterben oder euthanasiert werden müssen, werden vom Tierseuchenfonds entschädigt (zu 60% des geschätzten Werts gemäss Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz, SAR 390.200). Voraussetzung für die Entschädigung **jedes** Tierverlusts ist der Nachweis, dass der Tod durch BT verursacht wurde (Virusnachweis und Plausibilität, welche auf dem Entschädigungsantrag tierärztlich bestätigt wird). Dies gilt auch für Totgeburten (Nachkommen, die nach einer normalen Trächtigkeitsdauer tot geboren werden oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt sterben) und Kälber mit Hirnmissbildung nach intrauteriner Infektion ("dumme Kälber").

Aborte und wirtschaftliche Verluste werden gemäss Tierseuchenverordnung nicht entschädigt. Bei "dummen Kälbern", die wegen dem Blauzungenschaden vorzeitig geschlachtet werden müssen, sind Entschädigungen auch bei einer Schlachtung möglich. Selbstverständlich müssen solche Tiere transport- und schlachttauglich sein. Entschädigt wird unter Abzug des Schlachterlöses.

## DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

### Seuchenfälle und Sperren

Seit 1. April 2025 werden BT-Seuchenfälle wie folgt gehandhabt:

- Situation A, Schadensminimierung: BT-Seuchenfälle mit bereits in der Schweiz vorkommenden und weitverbreiteten BTV-Serotypen (aktuell BTV-3 und BTV-8) haben keine Sperren zur Folge. Klinisch kranke Tiere dürfen aber nicht verstellt werden. Weitere empfängliche Tiere sollen mittels Impfung vor schweren Krankheitsverläufen geschützt und damit auch wirtschaftliche Schäden verhindert werden. Die Impfung ist freiwillig. Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls können die Tiere zusätzlich schützen. Die Verantwortung für den Schutz der Tiere obliegt den Tierhaltenden.
- Ist bei einer Tierhaltung mit neuem Seuchenfall der Serotyp zunächst unklar, wird die Tierhaltung vom Veterinärdienst so lange für den Tierverskehr gesperrt, bis das Labor den genauen BTV-Serotypen festgestellt hat und dieser die Kriterien für Situation A erfüllt.
- Situation B, Eindämmung: kommt ein BTV-Serotyp erstmals in der Schweiz vor oder ist er noch nicht weit verbreitet, sperrt der Veterinärdienst die betroffene Tierhaltung für den Tierverskehr, um eine Weiterverbreitung der Seuche bestmöglich einzudämmen.

Im Sinne der Seuchenüberwachung müssen neue BT-Verdachtsfälle in seit 1. April 2025 noch nicht betroffenen Betrieben abgeklärt werden.

### Impfung

Wir empfehlen den Tierhaltenden weiterhin dringend, für die Krankheit empfängliche Tiere gegen BT zu impfen. Fragen zur Kostenübernahme durch den Bund richten Sie bitte ans BLV. Es sind Informationen zur Rückerstattung der Impfkosten aufgeschaltet.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/bt.html>

### Impfstoff und Unterkonfektionierung

Gemäss BLV darf der Impfstoff unterkonfektioniert werden. Das heisst, es können einzelne Spritzen mit dem Impfstoff aufgezogen und den Tierhaltenden abgegeben werden. Alternativ können auch die angebrochenen Impfstofffläschchen weitergegeben werden. Wichtig dabei ist, dass unter sterilen Kautelen vorgegangen wird. Der Impfstoff sollte aufgrund der kurzen Stabilitätsdauer erst unmittelbar vor der Anwendung entnommen werden. Bei solchen Vorgehensweisen liegt die Verantwortung bei den Tierärztinnen und Tierärzten.

### Weitere Informationen

finden sie auf unserer Webseite:

<https://www.ag.ch/de/ueber-uns/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/organisation/amt-fuer-verbraucherschutz/veterinaerdienst>